

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkaufs- und Verkaufs-, sowie Transportgeschäfte der Heinz Lennards GmbH, Lennards Logistics GmbH & Lennards Trading GmbH – nachfolgend zusammengefasst in „Lennards Gruppe“

Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen, Kontrakte und Einkaufskontrakte und alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Lennards Gruppe werden die nachfolgenden Bedingungen vereinbart.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Lennards Gruppe absenden

(A) Allgemeines

§ 1 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

(1) Werden mündliche oder fernmündliche Vertragsverhandlungen geführt und von der Lennards Gruppe schriftlich bestätigt, dann ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens für das Zustandekommen des Vertrags und dessen Inhalt maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich schriftlich (maximal 14 Tage) widerspricht. Unterbleibt eine Bestätigung, dann gilt bei Verkäufen der Lennards Gruppe der Lieferschein als Auftragsbestätigung; dieser ist für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend.

(2) Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorrangig folgende Sonderbedingungen in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart:

+Getreide/Raps: Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, sowie die

„Allgemeinen Ankaufsbedingungen für Getreide, Rapssaat & lose Ware“ (s. Homepage)

+Ölmühlennachprodukte: Düsseldorfer Bedingungen für den Handel und die Lieferung von Ölmühlennachprodukte

+Futtermittel: Hamburger Futtermittelschlussschein

+Saatgut: Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

+Kartoffeln: Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen

+bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Brennstoffe und Mineralöle die Werkbedingungen und geltende gesetzliche Vorschriften (u.a. Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung PflSchSachkV 2013)

(3) Wenn Verträge mit Unternehmern vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Lennards Gruppe maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Verkäufern, Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Zusendung unserer AGB oder nachträglich bei uns eingehen. Sie sind für uns unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen.

(B) Verkaufsverträge und Verträge auf Erbringung von Leistungen

§ 2 Lieferungen und Leistungen

(1) Verkaufskontrakte und Kontrakte auf Erbringung von Leistungen werden unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners sowie sonstige nach Vertragsabschluss bekanntwerdende Umstände, die die Kreditwürdigkeit nach Ansicht der Lennards Gruppe beeinträchtigen, berechtigen die Lennards Gruppe, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten oder bei Verkaufsgeschäften nach Wahl der Lennards Gruppe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kreditwürdigkeit hat der Vertragspartner seine Kreditwürdigkeit zu beweisen.

(2) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, dann hat die Lennards Gruppe das Recht, von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz zu verlangen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zulasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

(3) Verkäufe erfolgen ausschließlich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der Lennards Gruppe. Die Lennards Gruppe wird von ihrer Lieferverpflichtung frei, wenn und soweit sie die unterlassene Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen des Vertragspartners hat die Lennards Gruppe die Gründe für die unterlassene und von ihr nicht zu vertretende Selbstbelieferung darzulegen. Die Lennards Gruppe wird ihre Forderungen gegen ihren Verkäufer auf Erfüllung bzw. ihre Rechte aus Nichterfüllung auf Verlangen in entsprechender Höhe an den Vertragspartner abtreten.

(4) Die Lennards Gruppe ist bei Lieferschwierigkeiten zu dem Kunden zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.

(5) Die Lennards Gruppe ist berechtigt, das Mischfutter/den Mischdünger ohne Anzeige an den Käufer zu ändern. Die wertbestimmenden Inhaltsstoffe müssen jedoch eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung ausdrücklich zugesichert, so darf der Verkäufer die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers ändern.

(6) Mengen bei Aufträgen und in Lieferabschlüssen gelten für die Lennards Gruppe stets als ca.- Mengen, soweit dies nicht besonders vereinbart ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlussmengen berechtigen nicht zu Beanstandungen des Vertrages.

(7) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann die Lennards Gruppe die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach setzen von einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.

(8) Die Lieferung gilt auch ohne Empfangsbestätigung des Empfängers als geliefert und angenommen. Es zählt der Nachweis der Lieferung durch die Lennards Gruppe. (9) Transportkostenerhöhungen, Tarifänderung, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Zuschläge für Minderqualitäten oder Zuschläge aufgrund Überschreitung von maximalen Grenzwerten, können von der Lennards Gruppe dem Kaufpreis zugeschlagen oder Abgezogen werden. Gegenüber Verbrauchern gilt dieses nur, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

(10) Eine mit dem Kunden vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem (40to) Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte (ggfs geräumte und gestreute) Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Kunde.

(11) Ist bei Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Lieferung nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.

§ 3 Preise und Kontrolle der Abrechnung

Von der Lennards Gruppe erstellte Abrechnungen sind vom Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind der Lennards Gruppe binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform (möglich auch per Mail) mitzuteilen. Sollte die Lennards Gruppe binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Kunden erhalten, ist der von der Lennards Gruppe ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich und die Rechnung gilt als akzeptiert. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Kunde der Lennards Gruppe nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

(1) Alle Preisangaben der Lennards Gruppe verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Die Lieferungen und Leistungen der Lennards Gruppe erfolgen, soweit keine Preise vereinbart worden sind, zum Marktpreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(3) Ändern sich innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, zum Beispiel Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten und Abgaben, so wird der vereinbarte Kaufpreis entsprechend angepasst.

§ 4 Mängelrügen

(1) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres sofort erkennbar sind, müssen der Lennards Gruppe innerhalb einer Ausschlussfrist von 24 Std nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu.

(2) versteckte, nicht sofort sichtbare Mängel (da Entladung ins Silo oder sonstigem undurchsichtigem Behältnis), sowie Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen werden von der Lennards Gruppe nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFÄ) oder einem ankerkannten Labor aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probennahmeverordnung genommen worden ist. Die Beanstandung ist innerhalb 24 Std nach Feststellung schriftlich mit Nachweisen (Laborbericht, Fotos, Beschreibung etc) geltend zu machen.

(3) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann die Lennards Gruppe ersatzweise mangelfreie Ware liefern.

(4) Ist die Ersatzlieferung berechtigterweise beanstandet, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Wandlung zu.

(5) Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen nur zum Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden können, hat der Käufer wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.

(6) Die Lennards Gruppe haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für eine etwaige Haftung für die Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Verpackung und Versand

(1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Der Käufer hat bei Anlieferung für sofortige Entladung zu sorgen. Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb eines Monats zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse die Lennards Gruppe ihm auf Anforderung nennt.

(2) Der Versand erfolgt bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die Heinz Lennards GmbH auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

(3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Schadensigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen der Lennards Gruppe gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

§ 6 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

(1) Falls nichts Anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel ab dem Datum der Lieferung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur dann als zahlungshalber geleistet. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Lennards Gruppe sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung.

(4) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrent eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge der Lennards Gruppe sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden. Die aus dem Grundgeschäft stammenden Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Lennards Gruppe nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Im Falle einer Zahlung im vereinbarten SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt die Lennards Gruppe den Vertragspartner über den Zeitpunkt der Abbuchung mittels Text auf der Rechnung. Es erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung, sofern nicht speziell vom Kunden gewünscht.

§ 7 Zahlungsverweigerung u. Zahlungsverzug

(1) Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug ist.

(2) Die Lennards Gruppe kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ersatz aller Schäden, wie z.B. Kosten und Preisdifferenzen, verlangen.

§ 8 Erfüllungshindernisse

(1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Lennards Gruppe das Recht, den hiervon betroffenen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.

(2) Die Lennards Gruppe hat eine diesbezügliche schriftliche Erklärung unverzüglich nach Bekannt werden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes, abzugeben.

(3) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, ist die Lennards Gruppe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Lieferungszeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag auch ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.

(4) Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 1 oder Abs. 3 schriftlich zu unterrichten. Berufet sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen der Lennards Gruppe gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Lennards Gruppe. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.

(2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum der Lennards Gruppe verbleibenden Ware erfolgt für sie als Hersteller und in ihrem Auftrag, ohne dass ihr Verbindlichkeiten daraus erwachsen.

Der Lennards Gruppe steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht der Lennards Gruppe das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-) Eigentum an der Vorbehaltsware der Lennards Gruppe erwirbt, überträgt er der Lennards Gruppe mit Vertragsabschluss das (Mit-) Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für die Lennards Gruppe. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an die Lennards Gruppe ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Für den Fall, dass die von der Lennards Gruppe gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer der Lennards Gruppe hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für die Lennards Gruppe. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an die Lennards Gruppe abgetreten.

(4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-) Eigentum der Lennards Gruppe stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung

zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an die Lennards Gruppe ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum der Lennards Gruppe steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, der Lennards Gruppe nicht gehörenden Waren - gleichgültig, in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den die Lennards Gruppe dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.

(5) Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die der Lennards Gruppe zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf gegen dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf die Lennards Gruppe über.

Der Käufer hat der Lennards Gruppe ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen der Lennards Gruppe die Ware als deren Eigentum kenntlich zu machen und der Lennards Gruppe alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen der Lennards Gruppe den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an die Lennards Gruppe ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf die Lennards Gruppe übertragen. Der Käufer verwahrt die Urkunde für die Lennards Gruppe

(6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum der Lennards Gruppe stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihr derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Solange das Eigentum der Lennards Gruppe an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Verkäufer hiermit der Lennards Gruppe zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.

(8) Eine etwaige Übersicherung stellt die Lennards Gruppe dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(C) Bestimmungen für Einkaufskontrakte

§ 10 Zahlungsziel, Abtretung der Forderung aus Weiterverkauf

Die Lennards GmbH erhält vom Verkäufer ein Zahlungsziel von 14 Geschäftstagen ab Zugang der Rechnung, es sei denn, dass in dem jeweiligen Kontrakt ein kürzeres oder längeres Zahlungsziel vereinbart worden ist. Die Lennards Gruppe kann sich von der Zahlungspflicht dadurch befreien, dass sie ihre Forderung aus dem Weiterverkauf gegen den Käufer ganz oder teilweise an den Verkäufer abtritt.

§ 11 Beschaffungspflicht bei Gattungsware

Dem Verkäufer von Gattungsware, auch landwirtschaftlichen Betrieben, obliegt eine Beschaffungspflicht. Kann der Verkäufer aus eigenem Anbau die vertragliche Menge nicht oder nur teilweise liefern, dann hat er die Fehlmenge in zumutbarer Weise anderweitig zu beschaffen.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber Forderungen aus den Einkaufskontrakten kann die Lennards Gruppe mit allen ihr zustehenden Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund ihrer Gegenforderung.

§ 13 Gewährleistungsansprüche

Bei einer Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/ oder Qualität ist die Lennards Gruppe von der Verpflichtung entbunden, die Ware zu empfangen, vertragsgemäß zu bezahlen und innerhalb einer bestimmten Frist den Minderwert gerichtlich oder schiedsgerichtlich feststellen zu lassen; die Lennards Gruppe ist berechtigt, die Kaufpreisforderung entsprechend zu mindern oder bei einem Minderwert von mehr als 5% vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle der Lennards Gruppe, für die Zahlung deren Sitz.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Lennards Gruppe zuständige Gericht.

§ 15 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.